

Bekanntmachung

Änderung des Flächennutzungs- mit integriertem Landschaftsplanes der Gemeinde Perkam mittels Deckblatt Nr. 20

Der Gemeinderat der Gemeinde Perkam hat in seiner Sitzung am 30.05.2022 beschlossen, den Flächennutzungs- mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Perkam mittels Deckblatt Nr. 20

zu ändern.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Planungsziel:

Rücknahme von nicht umsetzbaren Bauflächendarstellungen

Der Änderungsbereich 20-1 liegt am westlichen Ortsbereich von Pilling und umfasst die Flurnummern 771 (Tfl.), 772, 772/1 (Tfl.), 773 (Tfl.), 774, 775 und 776 der Gemarkung Perkam mit einer Größe von ca. 5,3 ha. Der Änderungsbereich 20-2 liegt am östlichen Ortsrand von Perkam und umfasst die Flurnummern 222 (Tfl.), 225 (Tfl.) und 226 (Tfl.) der Gemarkung Perkam mit einer Größe von ca. 7,9 ha. Davon entfallen auf die Rücknahme der Wohnbauflächen anteilig ca. 2,5 ha.

Das Deckblatt Nr. 20 wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan wird das ursprüngliche Planungskonzept nicht wesentlich berührt. Die Planung führt zu keiner wesentlichen Veränderung des Gebietscharakters und baut auf dem ursprünglichen Bauleitplankonzept auf. Die Änderung der Darstellung von „WA“ (Allgemeines Wohngebiet) in „Flächen für die Landwirtschaft“ hat keine wesentliche Änderung der bestehenden Ziele der Bauleitplanung zur Folge. Das Vorhaben löst keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aus. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass durch das Vorhaben die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes beeinträchtigt werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Der Entwurf des DB Nr. 20 i. d. Fassung vom 24.10.2022 liegt gem. §3 Abs. 2 BauGB i. d. Z. v.

28.11.2022 bis 28.12.2022

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Schlossplatz 2, 94369 Rain, Bauamt, während der allgemeinen Geschäftsstunden, zur Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach §3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.perkam.de veröffentlicht.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das DB unberücksichtigt bleiben.

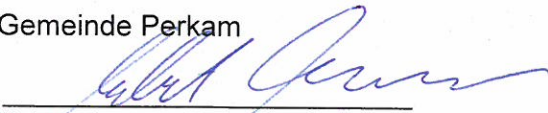
Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gem. § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§3 Abs. 3 BauGB).

Rain, 17.11.2022



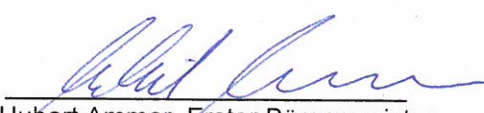
Gemeinde Perkam


Hubert Ammer, Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln:

An der Amtstafel angeheftet am: 17.11.2022

Abnahme der Bekanntmachung: 29.12.2022


Hubert Ammer, Erster Bürgermeister

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.